



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister
- Bauamt -

Bad Bramstedt, den 10.02.2026

Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Bad Bramstedt für das Grundstück Landweg 10

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt hat in ihrer Sitzung am 09.09.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Bad Bramstedt für das Grundstück Landweg 10 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 wurde in der gleichen Sitzung gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 71 ist in dem unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.02.2026 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Bad Bramstedt, Bauamt, Bleek 15, 24576 Bad Bramstedt, in Zimmer B 0.03, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.bad-bramstedt.de eingestellt und ergänzend über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein sowie über <http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung> zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekannt-

machung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Felix Carl
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan mit dargestelltem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71